

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Kathrin Vogler, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, Jutta Krellmann, Yvonne Ploetz, Kathrin Senger-Schäfer, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/7376, 17/9773 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bereitschaft zur Organspende in der Bevölkerung hängt stark vom Vertrauen in das Gesundheitssystem und in den Prozess von Organspende und Transplantation ab. Eine zwingende Voraussetzung für Vertrauen in den Organ-spendeprozess ist größtmögliche Transparenz. Berechtigte Bedenken der Sachverständigen in den beiden Anhörungen am 8. und am 29. Juni 2011 hat die Bundesregierung unzureichend aufgenommen. Damit werden die Transparenz im Spendeprozess und das Vertrauen bei potentiellen Organspenderinnen und Organspendern nicht erhöht. Zudem berücksichtigt das Gesetz nicht in ausreichendem Maße den Stand der medizinischen Forschung und Wissenschaft und löst vorhandene rechtliche Widersprüche nicht auf.

Statt die Verbindlichkeit zu erhöhen und Kontrolle zu schaffen, hat die Bundesregierung die Rechte der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) im Gesetz gestärkt und ihre Kompetenzen erweitert. Die DSO ist als Stiftung des Privatrechts nur bedingt geeignet, als Koordinierungsstelle für Organtransplantationen zu fungieren. Die Koordinierungsstelle kann verbindliche Verfahrensanweisungen nur erlassen, wenn sie als Behörde organisiert ist (z. B. durch Dienstanweisungen). Auch interne Vorkommnisse innerhalb der DSO, über die die Presse berichtete, tragen nicht zum Vertrauen bei.

Die organisatorisch zentralen Fragen der Organzuteilung, wie die Kriterien der Wartelisten und die praktische Verteilung der Organe, bei denen es aufgrund der Mangelsituation um Fragen über Leben und Tod geht, werden nicht befriedigend gelöst. So liegt die Richtlinienkompetenz für die Organzuteilung bei der Bundesärztekammer – also einem nicht eingetragenen Verein, der nicht gesellschaftlich legitimiert und kontrolliert ist. Die Verteilung von Organen ist an eine im Ausland sitzende Stiftung (Eurotransplant International Foundation) abgetreten, die nicht dem deutschen Recht unterliegt. Die Bundesregierung stellt mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes keine Transparenz her. Weder die Richtlinien über die Zuteilung noch die Vergabekriterien werden transparenter gestaltet.

Auch hinsichtlich der Hirntoddiagnostik schafft die Bundesregierung keine weitergehende Klarheit und Transparenz. Neuerliche Zweifel, dass der für die Organspende ausschlaggebende Hirntod wirklich der „richtige“ Tod sei, werden nicht berücksichtigt. Anders als in anderen Ländern sind in der Bundesrepublik Deutschland keine ausreichenden und dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden ethischen Kriterien für die Organentnahme bei Hirntod definiert.

Die EU-Richtlinie 2010/53 fordert geeignete Regelungen zur Optimierung von Ischämiezeiten und zur Einschränkung von Organschäden. Die Bundesregierung hat lediglich geregelt, dass der Transport von Organen unter der Beachtung einer Verfahrensanweisung der Koordinierungsstelle erfolgen soll. Statt einer Verfahrensanweisung sind Verordnungen der richtige Weg, um Verbindlichkeit für Dritte herzustellen. Die Bundesregierung hat es versäumt, die Anforderung an den Transport von Organen im Gesetzentwurf dem Stand der medizinischen Forschung anzupassen. So werden neue medizinische Erkenntnisse, nach denen es zur Erhöhung des Transplantationserfolges zielführend ist, Organe nicht in Behältern aufzubewahren, sondern sie während des Transports mit Blut zu perfundieren (normotherme pulsatile Oxygenierung), nicht berücksichtigt.

Befürchtungen vieler Menschen, sie könnten als potenzielle Organspenderin oder Organspender im Notfall nicht alle medizinisch notwendigen Leistungen erhalten, bzw. dass trotz anderslautender Patientenverfügung lebensverlängernde Maßnahmen durchgeführt werden, bis ein günstiger Zeitpunkt zur Organentnahme eingetreten ist, tritt die Bundesregierung nicht entgegen. Eine eindeutige rechtliche Klärung nimmt sie nicht vor.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. nach der Aufarbeitung der Vorkommnisse um die DSO verbindliche Verfahrensanweisungen und Kontrollen für die Koordinierungsstellen verankert und die Koordinierungsstelle in der Rechtsform einer Behörde errichtet;
2. verbindliche und transparente, dem wissenschaftlichen Stand entsprechende Richtlinien über die Zuteilungskriterien von Organen, Geweben und Gewebzubereitungen festlegt;
3. hinsichtlich der Hirntodproblematik weitergehende Kriterien nach internationalen Standards definiert und Regelungen zur verpflichtenden apparativen Diagnostik vorschreibt;
4. nach wissenschaftlichen Kriterien geeignete und dem Stand der medizinischen Forschung entsprechende Regelungen und Verordnungen zum Transport von explantierten Organen festlegt;
5. das Verhältnis zwischen Organspendeerklärung und Patientenverfügung rechtlich eindeutig klärt und vorhandene Widersprüche und Konflikte auflöst;
6. eine ergebnisoffene und nicht interessengeleitete Beratung von möglichen Spenderinnen und Spendern und ihrer Angehörigen sicherstellt, die konfliktbezogen gestaltet wird und juristische, ethische und medizinische Aspekte einbezieht.

Berlin, den 22. Mai 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion